# Historische Monatsblätter

Herausgegeben

von

**Dr. Adolf Warschauer.**

## Achter Jahrgang.

Beilage zu Jahrgang XXII der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt.

Posen.
Eigentum der Historischen Gesellschaft.
1907.

Stadt-
Bibliothek
Elbing

# Inhalt.

## Abhandlungen.


Seite

Baumert K., Münzfund von Hammer . . . . . 163.
Bickerich W., Entscheidungen eines katholischen Erbherrn in Disziplinarfällen evangelischer Geistlichen . . . 17
„ „ Friedrich Lucäs Reise nach Lissa um 1672 . . 129
Brandt G., Posens Alter Markt . . . . . 87
Kohte J., Ferdinand von Quast und die Kunstdenkmäler der Provinz Posen . . . . . 123
Landsberger J., Prozess der jüdischen Gemeinde zu Posen mit dem preussischen Fiskus als Vertreter des Schulfonds 1799—1802 . . . . . 97
Laubert M., Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grafen von Blankensee-Filehne . . . . . 4
„ „ Die versuchte Erneuerung des Schwanenordens in der Provinz Posen 1843/4 . . . . . 100
„ „ Eine heitere Episode aus dem deutsch-polnischen Nationalitätenstreit . . . . . 72
Prümers R., Eine Posener Wappensage . . . . . 33
Simon K., Die Ausstellung des Vereins deutscher bildender Künstler und Künstlerinnen Posens . . . . . 161
Skladny A., Der Zug Dąbrowskis in die Provinz Posen, 1794 65
Thümen F., Alte Rezepte . . . . . 138
Warschauer A., Die Poesieen der Seifensieder zu Punitz . . 113
„ „ Zur deutschen Handwerkerpoesie in der Provinz Posen . . . . . 49
Wotschke Th., Andreas Gorka auf seinem Kranken- und Sterbebette 145
„ „ Eine Herausforderung zum Zweikampf im sechzehnten Jahrhundert . . . . . 81
„ „ Ein Sprachenstreit in Posen im Jahre 1535. . . 1


## Besprochene Bücher und Abhandlungen in alphabetischer Reihenfolge.


Seite

Askenazy S., Książe Józef Poniatowski 1763—1813 Warszawa, nakład Gebethnera i Wolffa. — Kraków, Gebethner i Spółka. 1905. (K. Schottmüller.) . . . . . 9
Dehio G., Handbuch der deutschen Kunstaltertümer Bd. II. Nordostdeutschland. Berlin 1906 (K. Simon.) . . 62
Dehio G. und Betzold G. v., Die Denkmäler der deutschen Bildhauerkunst Berlin. . . . . 63
Gargas S., Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im XVII. Jahrhundert. Innsbruck 1905 (C. Brandenburger.) . 39
Heppner A. und Herzberg J., Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden in Hohensalza. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Erweiterter Separatabdruck von „Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen.“ Frankfurt a. M. 1907. (L. Lewin) 155
Kirmis M., Münzen und Medaillen. Ein Hilfsbüchlein für Sammler und Liebhaber. Bielefeld und Leipzig. 1906. (Balszus) . . . . . 25
Knoop O. und Szulczewski A., Beiträge zur Volkskunde

Seite

der Provinz Posen. Erstes Bändchen: Volkstümliches aus der Tierwelt von O. Knoop-Rogasen. 1905. Zweites Bändchen: Allerhand fahrendes Volk in Kujawien von A. Szulczewski. Lissa. 1906. (E. Schmidt) . . . . . 8

Lehtonen U. L., Die polnischen Provinzen Russlands unter Katharina II. in den Jahren 1772—1782. Versuch einer Darstellung der anfänglichen Beziehungen der russischen Regierung zu ihren polnischen Unterthanen. Aus dem finnischen Original übersetzt von G. Schmidt. Berlin. 1907. (O. Hötzsch) . . . . 152

Moritz H., Reformation und Gegenreformation in Fraustadt. Teil I. Programm Nr. 205. Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Friedrich Wilhelms - Gymnasiums zu Posen. 1907. (Th. Wotschke) 126

Neuhaus E., Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark Heft XVIII.) Landsberg a. W. 1906. (E. Schmidt) 22

Plage K., Monety bite dla prowincyi Polskich przez Austryę i Prusy oraz monety wolnego miasta Gdańska. Kraków. 1906. (H. Moritz) 154

Richter G., Wandkarte der Provinz Posen mit einer Sprachenkarte. Massstab 1 : 150000. Essen o. J. (F. Behrens) . . . . . 75

Wehrmann M., Geschichte von Pommern. Erster Band: Bis zur Reformation (1523). Zweiter Band: Bis zur Gegenwart. Gotha 1904 und 1906. (O. Heinemann) . . . . . 105

Wreschner L., Rabbi Akiba Egar, der letzte Gaon in Deutschland. Frankfurt a. M. 1906. (Sonderabdruck aus „Jahrbuch der jüd.-liter. Gesellschaft in Frankfurt a. M. II und III.) (J. Landsberger) 40

Zernicki E. v., Der polnische Kleinadel im 16. Jahrhundert, nebst einem Nachtrage zu „Der polnische Adel und die demselben hinzugetretenen Adelsfamilien" und dem Verzeichnis der in den Jahren 1260—1400 in das Ermland eingewanderten Stammpreussen. Hamburg. 1907. (R. Prümers) 90

Zimmer H., Randglossen eines Keltisten zum Schulstreik in Posen und Westpreussen und zur Ostmarkenfrage. Berlin. 1907. (M. Jaffé) 119

---

Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte 1906. Deutsche Literatur, zusammengestellt von G. Minde-Pouet S. 166. Polnische Literatur, zusammengestellt von A. Skladny S. 182.

---

**Nachrichten** S. 11. 42. 78. 91. 112. 144. 158. 188.

---

## Geschäftliches.

### Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1906. S. 46. Chronik S. 25. 63. 190.

### Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg.

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1906. S. 94. Gedenktafel S. 189.

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER
für die Provinz Posen

Jahrgang VIII | Posen, Januar 1907 | Nr. 1

Wotschke, Th., Ein Sprachenstreit in Posen im Jahre 1536. S. 1. — Laubert, M., Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grafen von Blankensee-Filehne. S. 4. — Literarische Mitteilungen. S. 8. — Nachrichten. S. 11. — Bekanntmachung. S. 16.

# Ein Sprachenstreit in Posen im Jahre 1535.

Von

**Theodor Wotschke.**

Am 13. April 1535 kam es gelegentlich eines Rechtsstreites vor dem Posener Rate zu interessanten Auseinandersetzungen. Der Posener Kaufmann Jakob Grodzicki, ein Bruder des Stadtschreibers, Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Johann Grodzicki [1]), der gelegentlich seines Studiums in Leipzig sich noch als Johann Grätz aus Posen in die Universitätsmatrikel hatte eintragen lassen, stand mit dem Nürnberger Kaufhause der Brüder Paul und Wolf Dürr in Geschäftsverbindung. Die Korrespondenz wurde deutsch geführt, Grodzicki hatte seinen Geschäftsfreunden auch einen Schuldschein in deutscher Sprache ausgestellt. Anfang des Jahres 1535 sandten die Dürr ihren Bevollmächtigten Eberlin Leiphold nach Posen, damit er von den Erben des verstorbenen Posener Bürgers Jakob Korb eine Schuld von 1379 Mark einziehe, beauftragten ihn auch, dem Grodzicki seine Schuldverschreibung vorzulegen und ihn um Zahlung zu ersuchen. Grodzicki kam seiner Verpflichtung nicht nach, und Leiphold sah sich deshalb gezwungen,

[1]) Joh. Grodzicki übernahm am 9. August 1525 das Amt des Stadtschreibers und bekleidete es bis Ende September dieses Jahres. Seit 1530 sass er mit wenigen Unterbrechungen im Rate und 1538 wurde er Bürgermeister. Der bekannte Jesuit Stanislaus Grodzicki, der in Wilna, aber auch in Posen tätig war, war sein Sohn.

ihn bei dem Posener Rate zu verklagen[1]). In der Gerichtsverhandlung, die am 13. April 1535 stattfand, beantragte Grodzicki durch seinen Bevollmächtigten Valentin Abweisung der Klage, da Leiphold den Antrag in deutscher Sprache gestellt habe. Auch die Verhandlungen vor dem Rate müssten polnisch geführt werden, da er, Valentin, das Deutsche nicht beherrsche. Als Leiphold dagegen unter Hinweis auf seine Unkenntnis der polnischen Sprache, auf seine Sendung von deutschen Geschäftsherren und auf den vorliegenden deutsch geschriebenen Schuldschein um Anerkennung des Deutschen als Verhandlungssprache ersuchte, entgegnete Valentin, über den zweisprachigen Charakter Grosspolens wie seiner Hauptstadt und über den bisherigen Brauch sich hinwegsetzend, in jedem Lande würde in der Landessprache verhandelt. So müsste in Deutschland der Pole seinen Rechtsstreit deutsch, in Italien italienisch führen. Die deutsche Sprache sei ferner wegen der Verschiedenheit ihrer Dialekte am wenigsten zur Verhandlung geeignet, selbst geborene Deutsche verstünden sich vielfach nicht, der Oberdeutsche nicht den Niederdeutschen, der Schlesier nicht den Westfalen. Die zu Gerichte sitzenden Ratsherrn seien zudem in der Mehrzahl Polen, an guten Dolmetschern, die eine ordentliche Übersetzung liefern könnten, sei Mangel, und die deutsche Sprache wohl die ausgebildetste, aber auch schwer verständlichste und für den minder geübten Übersetzer voll Doppelsinnes[2]). Erkläre sich das Gericht nicht für das Polnische als Verhandlungssprache, so sollte es sich wenigstens für das Lateinische entscheiden, das Leiphold wohl verstehe.

Also in der alten deutschen Stadt, deren Bevölkerung selbst 1535 noch zur Hälfte etwa aus Deutschen bestanden haben muss, sollte man vor Gericht nicht mehr in deutscher Sprache verhandeln können! Der Posener Rat, der damals aus den beiden Bürgermeistern Johann Reschka, mit dem Beinamen Wielschinski, und Johann Träger und den sechs Ratmannen Heinrich Storch, Valentin von Stargard[3]), Stanislaus Unger[4]), Albert Joseph, Johann Graff und Petrus Gellhor[5]) sich zusammensetzte, erkannte demnach

---

[1]) Vergl. den Brief der Dürr an den Posener Rat vom 15. Januar 1535 und die Antwort des Rats vom 7. März. Acta consul. 1535—1545. Bl. 10 f.

[2]) „Lingua germanica his temporibus ut expolitissima ita ad intelligendum obscurissima et interpretibus difficillima non assuetis ad evitandum amphiboliam et ambiguitatem".

[3]) Valentin von Stargard war Doktor beider Rechte und der Medizin.

[4]) Ist der „Stanislaus Ungarus Bosnoniensis", der seit Sommer-Semester 1537 in Wittenberg studierte, sein Sohn?

[5]) Es sind fast nur deutsche Namen, wenn also Valentin mit Recht von einer polnischen Majorität im Rate gesprochen hat, so muss in jener Zeit keineswegs mehr dem deutschen Namen immer die deutsche Nationalität seines Trägers entsprochen haben.

auch auf Abweisung der Einwendungen des Beklagten. Doch ist es beachtenswert, dass er nicht prinzipiell über das Recht der deutschen Sprache als Gerichtssprache entschied, sondern für den vorliegenden Fall es damit begründete, dass Grodzicki das Deutsche wohl beherrsche und selbst den Schuldschein in deutscher Sprache ausgestellt habe. Wider das Urteil des Rates erklärte Grodzicki an den Generalstarosten Lukas Gorka appellieren zu wollen. Ob er es wirklich getan und Gorka in dieser Sache noch eine Entscheidung getroffen hat, wissen wir nicht.

Zweifellos haben wir es in dem vorliegenden Falle mit einem hochbedeutsamen Vorstoss gegen die deutsche Sprache zu tun und nicht mit dem gelegentlichen Vorwande und den Ausflüchten eines Schuldners, der augenblicklich seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und deshalb die gerichtliche Entscheidung hinausschieben möchte. Hinter Valentin bezw. Grodzicki müssen andere gestanden haben, die die deutsche Sprache in Posen zu entrechten suchten, vielleicht auch Blasius Winkler, der seit einigen Monaten Stadtschreiber war und bald durch seine Gattin Hedwig Schwiegersohn des Johann Grodzicki werden sollte. Es gibt doch zu denken, dass nicht nur in den Jahrzehnten, da Winkler das Stadtschreiberamt bekleidete, die deutsche Sprache zu Gunsten der lateinischen fast vollständig aus den Ratsakten geschwunden ist, sondern dass gerade seit jenem Frühjahr 1535, also alsbald nach Winklers Amtsantritt, sogar in der amtlichen Korrespondenz des Posener Rates mit deutschen Städten und Fürsten die deutsche Sprache der lateinischen Platz macht. Der oben erwähnte Brief an die Brüder Dürr in Nürnberg vom 9. März 1535 ist von wenigen Ausnahmen abgesehen das letzte Schreiben, das in deutscher Sprache abgesandt worden ist. Oder wenn wir für den Wechsel der Sprache Blasius Winkler nicht verantwortlich machen können, hat etwa anknüpfend an eine Appellation des Grodzicki ein Befehl des Generalstarosten fortan den Gebrauch der lateinischen Sprache statt der deutschen vorgeschrieben[1]? Jedenfalls mochte es den schroffen Nationalisten unter den Polen in Posen rätlich erscheinen, zuerst einem Fremden gegenüber das Recht der deutschen Sprache zu verkürzen, und tatsächlich bezeichnet das Jahr 1535 trotz der günstigen, nach der Geschichte der Stadt und ihrer damaligen Einwohnerschaft aber einfach selbstverständlichen Entscheidung des Rates einen bedeutsamen Wendepunkt in dem amtlichen Gebrauch der deutschen Sprache.

[1]) Wie der Generalstarost Lukas Gorka in einem ähnlichen Sprachenstreit zu Kosten im Jahre 1526 den Gebrauch der polnischen Sprache gebot, vergl. Warschauer, Die städtischen Archive S. 101 und Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen S. 299.

# Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grafen von Blankensee-Filehne.

Von

**M. Laubert.**

Zu den Errungenschaften der über Südpreussen im Jahre 1807 hereinbrechenden „Zwischenregierung“ des Herzogtums Warschau, wie der technische Ausdruck im preussischen Aktenstil lautet, gehörte bekanntlich auch die Einführung der französischen Justizverfassung, womit die Aufhebung des forum exemptum und die radikale Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war. Beide Institutionen sind nach dem Rückfall des Landes an Preussen nicht wiederhergestellt worden.

Erst bei der definitiven Festlegung des Grenzzuges gegen Westpreussen kamen einige bisher zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörige Besitzungen an das Bromberger Departement, in denen noch die grundherrliche Befugnis zur Ausübung der Rechtspflege bestand. Zwei der betreffenden Gutsherren, von Radoliński-Lemnitz und von Lochocki-Piesno, begaben sich ihrer Jurisdiktion über 361, bezw. 33 Einsasseu ohne weiteres, wogegen der Graf Wilhelm von Blankensee auf Fortdauer der 4000 Untertanen umfassenden, von jeher mit dem Besitz seiner ehemals fürstlich Sapieha'schen Herrschaft Filehne verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit in deren nach 1807 preussisch verbliebenen Anteil beharrte und sie künftig unter den grossherzoglich Posener Behörden auszuüben wünschte.[1])

Es lag auf der Hand, dass durch die Beibehaltung eines solchen Privilegiums die sehr wünschenswerte Einheitlichkeit der Justizverwaltung in dem wiedererworbenen Gebietsteil in lästiger Weise durchbrochen wurde. Von dieser Erwägung ausgehend stellten der Oberpräsident Zerboni di Sposetti und der Justizorganisationskommissar Präsident Schoenermark bei Hardenberg und Kircheisen den Antrag, man möge die Patrimonialgerichtsbarkeit der Herrschaft Filehne und die in ihr geltenden westpreussischen Provinzialgesetze rundweg beseitigen, da es eine in der staatlichen Praxis bisher allgemein als giltig ange-

[1]) Vorstellung an den Justizminister Kircheisen 28. Mai 1818. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 90 XXXIII. 16. Bl. 6/7; Votum Kircheisens für das Staatsministerium 16. Aug. 1819, Bl. 2/5. Ein Gesuch des Grafen von 1815 um Wiedervereinigung der Jurisdiktion seiner sämtlichen Besitzungen war von Hardenberg abschlägig beschieden worden (Rep. 74. R. VI. Posen Nr. 1 vol. I). Vergl. auch Staatsarchiv Posen, Oberpräsidialakten VI. A. 1 vol. I, Zerboni an Hardenberg, Konz. 9. März 1816.

nommene Regel war, dass bei veränderter Einteilung der Administrationsbezirke die Justizverwaltung sich den neuen Grenzen einzupassen habe. Der Umstand, dass dem Grossherzogtum Posen eine von den alten Provinzen der Monarchie abweichende Organisation seines Gerichtswesens verliehen war und dass ferner der Regierungsbezirk Bromberg während seiner Zugehörigkeit zum Herzogtum Warschau auch seine Provinzialgesetze eingebüsst hatte, legte der Übertragung des allgemeinen Verfahrens auf den vorliegenden Fall aber Bedenken in den Weg, auf die Kircheisen eine abweichende Meinung stützte. Hiernach konnte den Inhabern der genannten Herrschaft die Jurisdiktion gegen ihren, bei der Ausdehnung ihres Gerichtssprengels vollkommen erklärlichen Wunsch, zwangsweise nicht genommen werden. Dieser Auffassung schloss sich Kircheisens Kollege Beyme[1]), auf Hardenbergs Veranlassung zu der Beratung zugezogen, ebenfalls an, zumal durch den Uebergang der Besitzung Filehne von Westpreussen an Posen dem Eigentümer in administrativer und finanzieller Hinsicht keine wesentlichen Vorteile erwuchsen, die der Staat als Äquivalent für den Verlust der Privatjurisdiktion hätte in Anrechnung bringen können[2]).

Auch den von Schoenermark angedeuteten Weg einer bestimmten Entschädigung aus öffentlichen Fonds wollte Kircheisen nicht betreten, da man nicht wusste, wie die Berechtigten ein solches Anerbieten aufnehmen würden, ausserdem die bereits überlasteten Staatskassen sich böse Exemplifikationen auf den Hals laden konnten, wenn demnächst durch ein allgemeines Gesetz das Aufhören der Patrimonialjurisdiktion verfügt werden sollte. Solange dieser Fall nicht eingetreten war, durften aber, daran hielt der Minister fest, derartige Gerechtsame einer blossen Veränderung der Provinzialgrenzen wegen den Inhabern nicht entzogen werden, wofern die Staatsregierung den Vorwurf einer durch höhere Zwecke des öffentlichen Wohls nicht gerechtfertigten Willkür vermeiden wollte. Für unbedenklich hielt er es dagegen, das umstrittene Vorrecht nach Möglichkeit der in dem Grossherzogtum Posen eingeführten Justizirorganisation anzunähern, es bei der bestehenden Einrichtung der Inquisitoriate also auf die Civiljustizpflege zu beschränken, an deren Aus-

---

[1]) Justizminister für die Revision der Gesetzgebung und die Justizorganisation in den neuen Provinzen.

[2]) Beyme an Schuckmann, den Minister des Innern, an Klewiz, den Finanzminister, 24. Mai 1819, Antw. v. Schuckmann, Konz. 2. Juni. Rep. 77 Tit. 114 Nr. 132; Beyme an Kircheisen 11. Juni. Abschr. Rep. 90 a. a. O. Bl. 12. — Vgl. die Akten Rep. 74 a. a. O. (Bericht Schoenermarks an Kircheisen; Kircheisen an Hardenberg) und Oberpräsidialakten a. a. O. vol. II, (Zerboni an Schoenermark, Abschr. 6. Sept. 1817.)

übung den Patrimonial-Gerichtsherren auch in erster Linie gelegen war[1]).

Bei der in fachmännischen Kreisen obwaltenden Meinungsverschiedenheit hielt Hardenberg eine Beratung der Frage durch das Staatsministerium für wünschenswert. Dieses erkannte in beiden Punkten, der Behandlung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Provinzialgesetze in den von Westpreussen an Posen gekommenen Ortschaften, im Prinzip den durch Kircheisen vertretenen Standpunkt als den richtigen an, entschied jedoch in dem vorliegenden Einzelfall nach einem von Beyme vorgeschlagenen Ausweg. Hiernach sollte der in Betracht kommende Anteil der Herrschaft Filehne als Ausnahme von der Regel trotz seiner administrativen Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk Bromberg in Hinsicht auf die Justizpflege seine bisherige Verfassung behalten und auch ferner dem Oberlandesgericht Marienwerder als Aufsichts-, Appellations- und Hypotheken-Behörde unterstellt bleiben. Da auf diese Weise der Streitfall aus der Welt geschafft und die durch die verschiedenartige Einrichtung des Gerichtswesens in den beiden Nachbarprovinzen bedingte Schwierigkeit am leichtesten gehoben wurde, hatte das Justizministerium diesem Beschlusse zugestimmt[2]), nachdem bereits in Kircheisens Votum vom 16. August unter gewissen Bedingungen die Billigung des Beyme'schen Planes in Aussicht gestellt worden war, obwohl es dem Minister nicht verborgen blieb, dass nach dem Wortlaut ihrer Vorstellung die gräflich Blankensee'sche Familie selbst zu wünschen schien, mit dem ganzen Komplex ihrer durch die Westpreussisch-Posener Grenzlinie durchschnittenen Güter nach Bromberg zu ressortieren. Die weite Entfernung von Marienwerder und die mit der Zugehörigkeit zu zwei Provinzen unfehlbar verknüpften Weitläufigkeiten liessen ein derartiges Begehren der Berücksichtigung wert erscheinen.

Diese Übelstände mögen dann wohl der Anlass dazu geworden sein, dass bei der 1834 eingetretenen gänzlichen Reform des Justizwesens der Provinz Posen Graf Blankensee den Antrag stellte, die interimistische Verwaltung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit dem für den Kreis Czarnikau in Schönlanke errichteten Land- und Stadt-Gericht und einer in Filehne selbst einzusetzenden besonderen Gerichtskommission zu übertragen.

---

[1]) An Hardenberg, 23. Jan. Rep. 90 a. a. O. Abschr. Bl. 10/1.

[2]) Kircheisen an Schoenermark, an das Oberlandesgericht zu Marienwerder. Abschr. 20. Sept. 1819, a. a. O. Bl. 8/9.

Die Schaffung einer solchen Behörde lag deshalb im Interesse des Staates, weil der genannte Kreis einen grossen Umfang besass und die Entfernung von Schönlanke bis zur neumärkischen Grenze beispielsweise über 6 Meilen betrug. Dieser Übelstand wurde noch dadurch verschärft, dass die Bevölkerung in der Gegend von Filehne recht wohlhabend war und den Gerichten viele Geschäfte verursachte. Die Blankensee'sche Patrimonialjustiz umfasste jetzt 57 Dörfer mit 7110 Einwohnern, der Sprengel der Gerichtskommission in Filehne konnte auf 17 477 Menschen ausgedehnt werden. Bei einer Besetzung mit drei Richtern entstanden für die Staatskassen keine Mehrkosten, denn die aufkommenden Sporteln sollten dem Fiskus zufliessen, die notwendigen Gerichtstage zu Czarnikau und Filehne konnten in Fortfall kommen und der Grundherr wollte die Unterhaltung der Geschäfts- und Gefängnis-Lokalitäten übernehmen. Hierzu trat der für das Justizwesen aus dem Fortfall eines veralteten adligen Sonderrechts an sich erwachsende Vorteil. Unter solchen Umständen war der Antrag Blankensees auch vom rein fiskalischen Standpunkte aus nur mit Freuden zu begrüssen. Da durch eine Kabinettsordre vom 17. März 1833 die interimistische Verwaltung von Patrimonialgerichten durch benachbarte königliche Justizbehörden gestattet war, liess Kircheisens Nachfolger, Mühler, durch den Oberappellationsgerichts-Präsidenten von Frankenberg die notwendigen Vorverhandlungen einleiten. Diese gelangten durch einen vom 3. Oktober 1835 datierten Vertrag[1]) zum Abschluss, dessen Genehmigung der Minister gemeinsam mit dem Chef des Finanzressorts, Grafen Alvensleben, durch Immediatbericht vom 12. November an Allerhöchster Stelle erbat.[2]) Es sollte nach dem Wortlaut des Vertrages unter den angegebenen Modalitäten die interimistische Verwaltung der gräflich Blankensee'schen, auf dem Besitztitel der Herrschaft Filehne beruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit auf das Land- und Stadtgericht zu Czarnikau und eine künftige Gerichtskommission zu Filehne vom 1. Januar 1836 ab übergehen, dem Grafen Blankense aber drei Jahre lang die Befugnis zustehen, die abgetretene Jurisdiktion wieder auf eigene Rechnung zu übernehmen.

---

[1]) Abschr. des Wortlautes Rep. 89 C. XLV. Schles. Posen No. 2 vol. III Bl. 73/6.

[2]) a. a. O. Bl. 70/2. — Da eine finanzielle Belastung für die Staatskassen sich nicht ergab, hatte Alvensleben zu irgend welchem Widerspruch keine Veranlassung. — Die Besoldung der Gerichtskommission wurde zunächst garnicht auf den Etat übernommen, sondern auf die einkommenden Sporteln fundiert.

Durch Kabinetsbefehl vom 9. Dezember an Mühler hat der Monarch den abgeschlossenen Vertrag bestätigt.[1]) Der Graf aber machte von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch und somit gehörte die letzte Patrimonialgerichtsbarkeit der Provinz Posen vom Beginn des Jahres 1836 ab der Vergangenheit an. Nach Allerhöchster Ordre vom 13. November 1839 trat an die Stelle der Gerichtskommission sogar ein vollständiges Land- und Stadtgericht in Filehne, um die der Staatsgewalt fortan unwiderruflich obliegenden Funktionen wahrzunehmen.[2])

Nur noch einmal wurde flüchtig das Gespenst feudaler Selbstherrlichkeit heraufbeschworen durch ein Immediatgesuch des Grafen vom 4. Dezember 1843[3]), worin er bat, dass ihm und seiner Gattin die in Prozessen zu leistenden Eide nicht im öffentlichen Gerichtslokal, sondern in seinem Schlosse abgenommen werden möchten. Da er indessen nach § 2 des Vertrages vom 3. Oktober 1835 für die Dauer desselben auf jede persönliche Exemption verzichtet hatte, wurde einem Antrage Mühlers[4]) entsprechend das Verlangen abgelehnt[5]) und mit diesem tragikomischen Nachspiel die Angelegenheit für immer begraben.

# Literarische Mitteilungen.

Knoop O. und Szulczewski A., Beiträge zur Volkskunde der Provinz Posen. Erstes Bändchen: Volkstümliches aus der Tierwelt von O. Knoop. Rogasen 1905. Selbstverlag. Zweites Bändchen: Allerhand fahrendes Volk in Kujawien von A. Szulczewski. Lissa 1906. Fr. Ebbecke.

Der um die Volkskunde unseres Posener Landes hochverdiente Verfasser der „Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen“ hat seit Erscheinen dieses Buches (1893) seine Sammeltätigkeit auf dem Gebiete der Sagenforschung emsig und mit bestem Erfolge fortgesetzt. Zeugnis davon legen seine zahlreichen Mitteilungen aus neuerer Zeit ab, die, wie der Verfasser selbst beklagt, leider an den verschiedensten Stellen erschienen sind, so „in Tageszeitungen, dem ungeeignetsten Orte für derartige Veröffentlichungen“, in kleineren einheimischen und aus-

1) Konz. a. a. O. Bl. 78.
2) An Mühler und Alvensleben. Konz. a. a. O. vol. IV Bl. 120/123a.
3) a. a. O. vol. VI Bl. 58/9.
4) V. 11. Jan. 1844. a. a. O. Bl. 55/7.
5) Durch Kabinettsordre vom 14. Februar 1844; Konz. a. a. O. Bl. 60

wärtigen Zeitschriften, so auch in den entlegenen „Hessischen Blättern für Volkskunde". Um so erfreulicher ist es, dass jetzt für weitere Mitteilungen die zweckentsprechende Form gefunden zu sein scheint, indem unter dem Gesamttitel „Beiträge zur Volkskunde der Provinz Posen. Herausgegeben von O. Knoop und A. Szulczewski" in zwangsloser Folge Einzelbändchen (bisher zwei) erscheinen. Die beiden Herausgeber haben sich auf die blosse Wiedergabe der einzelnen Sagen, Schwänke, sprüchwörtlichen Wendungen, meist mit Angabe ihrer örtlichen Herkunft, beschränkt, ohne ihre Scheidung nach deutschem oder polnischem Ursprunge vorzunehmen. Jedenfalls liegt in den beiden Bändchen ein reicher Stoff für künftige eindringendere Forschungen vor, und es darf dem jungen Unternehmen nur der beste Erfolg und eine lange Reihe von Fortsetzungen gewünscht werden.

E. Schmidt.

Askenazy, S., Książę Józef Poniatowski 1763—1813. Z 22 rycinami i heliograwiurą według portretu Grassiego. — Warszawa, nakład Gebethnera i Wolffa. — Kraków, Gebethner i Spółka. 1905. 337 S. 8⁰.

Askenazy S., Fürst Joseph Poniatowski 1763—1813. Mit 22 Abbildungen und 1 Heliogravüre nach dem Porträt von Grassi. Warschau. Verlag Warschau, Gebethner und Wolff. — Krakau, Gebethner & Co. 1905. 337 S. 8⁰

Unter den höheren polnischen Generalen des napoleonischen Zeitalters hat durch sein heldenmütiges Ende nach der Schlacht von Leipzig der Prinz Joseph Poniatowski stets ein besonderes Interesse erregt. Diesem ritterlichsten Vertreter polnischen Soldatentums hat Askenazy in der vorliegenden Schrift ein schönes und würdiges Denkmal gesetzt, unter kritischer Verwendung einer sehr reichen Literatur von polnischen, deutschen, französischen Memoirenwerken, Korrespondenzen, Aktenveröffentlichungen und historischer Monographien und unter Heranziehung eines z. T. sehr umfangreichen z. T. sehr zerstreuten ungedruckten Quellenstoffes, der den amtlichen Archiven in Warschau, Paris, Dresden, Berlin, Petersburg usw., zum grossen Teil aber auch polnischen Familienarchiven entnommen wurde. Leider ist ein Vorwort, das zusammenfassend über die archivalischen Quellen berichtete, nicht beigegeben, der Leser wird sich einzelne Fragen nach dem Quellenmaterial selbst beantworten müssen aus dem umfangreichen kritischen Notenanhang, der fast ein Drittel des gesamten Werkes ausmacht und dankenswerter Weise bei knapper Zitierungsmethode doch vielfach die wichtigsten Quellenbelege im Wortlaut mitteilt. Die Darstellung ist würdig und schlicht, im Urteil über seinen Helden zeigt sich der Verfasser durchaus unparteiisch, aber voll feinen Verständnisses für die in seiner Herkunft begründete

Eigenart Poniatowskis. Bei der Kapitelübersicht hat der Verfasser diesen Lebenslauf in fünf Zeitabschnitte gegliedert: 1. 1763—1789, 2. 1789—1795, 3. 1795—1806, 4. 1806—1810, 5. 1810—1813. Geboren war Joseph Poniatowski 1763 und zwar, wie zuerst der Verfasser richtig ermittelt hat, in Wien, als Sohn des Fürsten Andreas P. eines Bruders des letzten Polenkönigs, und der Gräfin Theresia Kinsky. Der Umstand, dass der Vater als kaiserlicher Feldzeugmeister mehr österreichisch als polnisch fühlte, ferner dass er, Joseph, seine Jugend im deutschen Wien verlebte und ebenfalls seine Laufbahn im österreichischen Militärdienste begann, hat wohl bewirkt, dass Joseph Poniatowski zeitlebens viel Sympathieen für deutsches Wesen behielt. Auf seinem ersten Feldzuge vor der türkischen Festung Sabacz verwundet, trat er im Jahre darauf (1789) auf Wunsch seines Oheims, des Polenkönigs in die polnische Armee über, die er reorganisierte und 1791 befehligte. Im Insurrektionskrieg von 1794 focht er als Unterbefehlshaber Kosciuszkos und lebte dann nach der dritten Teilung Polens still als Privatmann 10 Jahre in Warschau. Bei der Erhebung der Polen 1806 unter Napoleons Führung gegen Preussen, wurde er Kriegsminister und Divisionsgeneral der ersten polnischen Legion. Im Feldzug von 1809 focht er ruhmvoll gegen die Oesterreicher, die er nach ihrem anfänglichen Erfolge von Warschau bis Galizien zurücktrieb und aus Krakau warf. 1812 in Russland kommandierte er unter Murats Oberkommando auf dem rechten Flügel der grossen Armee das 5. französische Armeekorps, 1813 führte er nach Neuorganisation der polnischen Truppen 13000 Mann Napoleon bei Lützen zu und befehligte dann das 8. französische Korps. Beim Rückzug nach der Schlacht bei Leipzig fand er von vier Kugeln getroffen in der Elster den Tod. — Den deutschen Leser interessieren besonders Poniatowskis Beziehungen zum preussischen Königshofe, die er zum ersten Male 1802 anknüpfte, als er zur Verfolgung seiner Erbansprüche an den Nachlass seines königlichen Oheims nach Berlin kam. Für den notwendig abschlägigen Bescheid wurde er entschädigt durch eine Pension König Friedrichs Wilhelms III, in dessen engere Hofkreise er sehr freundliche Aufnahme fand. Das Berliner gesellschaftliche Leben jener Zeit hat der Verfasser hierbei sehr ansprechend geschildert. Als besondere Gnaden- und Vertrauensbeweise erhielt Prinz Joseph 1802 den schwarzen Adlerorden, 1806 beim Rückzug der preussischen Truppen aus Warschau das Kommando über die Bürgerwehr dort. Allerdings dieser längere Berliner Aufenthalt und die Sympathieen für den preussischen Hof haben ihm bei seinen Landsleuten und anfangs 1806 auch bei Napoleon viel Misstrauen zugezogen und seine Stellung als polnischer General und Kriegsminister zeitweise sehr erschwert.

Am Hofe König Friedrich Wilhelms III hat man Poniatowskis preussenfreundliche Gesinnung aber doch auch sehr überschätzt, wenn man auf Vorschlag des Fürsten Radziwill im Frühjahr 1807 erwog, bei der etwaigen Rückeroberung Südpreussens Poniatowski für eine preussische Generalsstellung zu gewinnen.

K. Schottmüller.

## Nachrichten.

1. Dr. Paul Voigt †. Paul Voigt war ein Sohn der pommerschen Erde, und die Herkunft aus diesem kerndeutschen und bewusst protestantischen Stammland hat seinem Wesen das ihm eigene Gepräge gegeben. Am 14. Dezember 1857 als Sohn eines Schmiedemeisters in Treptow a. T. geboren, besuchte er das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz im nahen Mecklenburg und bezog nach wohlbestandener Reifeprüfung im Herbst 1877 die Hochschule zu Greifswald, um dort acht Semester hindurch klassische Philologie zu studieren. Mit grosser Dankbarkeit und Verehrung hat er allezeit seiner dortigen Lehrer gedacht, besonders der Professoren Dr. von Wilamowitz und Dr. Susemihl, die ihn in den Geist des griechischen Altertums einführten. Am 19. April 1882 wurde er von der philosophischen Fakultät zu Greifswald auf Grund einer Inauguraldissertation „Sorani Ephesii liber de Etymologiis corporis humani quatenus restitui possit" zum Doktor philosophiae promoviert und bestand im November desselben Jahres ebendort die Prüfung pro facultate docendi. Die Empfehlung seines Greifswalder Lehrers Dr. von Wilamowitz führte ihn auf ein Jahr als Hauslehrer nach Markowitz in die Familie des späteren Oberpräsidenten gleichen Namens. Von Herbst 1883 bis Ostern 1885 war er Probekandidat und wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium in Lissa und verblieb nach seiner definitiven Anstellung als ordentlicher Lehrer bis Ostern 1889 an dieser Anstalt, dann wurde er an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nach Posen versetzt. Dort traten bereits im September 1890 die ersten Anzeichen der schweren Krankheit auf, die ihn nicht mehr verlassen und dem erwählten Beruf entziehen sollte. Ein heftiger Katarrh nötigte ihn zu einer Kur in Salzbrunn; im Winter danach entwickelte sich aus einer Influenza ein Lungenleiden, das ihn zur Einholung eines längeren Urlaubs nötigte und nach Charlottenbrunn und Görbersdorf führte. Im Herbst 1893 nach Fraustadt versetzt, versuchte er, dort sein Lehramt wieder aufzunehmen, jedoch vergeblich, er konnte nur wenige Wochen unterrichten und trat notgedrungen zum 1. Mai 1894, erst 36 Jahre alt, in den Ruhestand.

Dies tragische Geschick hat den willensstarken Mann nicht zu brechen vermocht. Selten hat wohl ein Mensch sich so in die ihm von höherer Hand gezogenen Schranken zu fügen gewusst als Voigt. Der einst gar lebensfrohe Mann wurde nicht bitter über der auferlegten Entsagung, vielmehr fand er reichen Ersatz für das Verlorene in dem Glück des eigenen Heims, dem er sich nun mit verdoppelter Liebe widmete, und daneben suchte er mit aller Energie, die ihm gebliebene Kraft und die durch die Freiheit vom Amt gewonnene Musse zu gemeinnütziger und wissenschaftlicher Tätigkeit zu verwerten. In Lissa, der Stätte seines ersten Lehramts und Heimat seiner Gemahlin, wohin er im Herbst 1894 übersiedelte, entfaltete er bald trotz aller körperlichen Behinderung eine mannigfache Wirksamkeit als Schriftführer des „Allgemeinen deutschen Schulvereins", als Vorsitzender der von ihm ins Leben gerufenen Ortsgruppe Lissa des deutschen Ostmarkenvereins, später auch als Mitbegründer und erster Bücherwart der Lissaer Volksbücherei. Insbesondere dem Ostmarkenverein gehörte sein Herz, und da er den Kampf für das Deutschtum aus echter Begeisterung ohne äusserliche Rücksichten führte, konnten auch die Gegner solcher Wirksamkeit ihm ihre Achtung nicht versagen. Es war ihm ein grosser Schmerz, als ihn vor einigen Jahren die zunehmende Kränklichkeit zwang, auch von der Vereinsarbeit sich zurückzuziehen. Fast ganz an das Haus gebannt, konzentrierte er sich nunmehr auf seine wissenschaftliche Tätigkeit. Die Krankenstube wurde ihm zum Studierzimmer. Früher hatten seine Studien im Anschluss an sein Lehramt sich auf dem Gebiet des klassischen Altertums bewegt, wie der von ihm in den „Jahrbüchern für klassische Philologie" 1896 erschienene Aufsatz über „die Phoinissai des Euripides" zeigt. Aus seiner späteren Wirksamkeit im Dienst des nationalen Gedankens und aus dem Umgang mit dem gleichgesinnten am 16. Dezember 1902 verstorbenen Professor Dr. Nesemann war ihm die Anregung zu ortsgeschichtlichen Forschungen erwachsen, die er nun mit zäher Ausdauer ungeachtet aller körperlichen Hemmungen betrieb. Es war ihm noch vergönnt, schöne Früchte dieses Studiums reifen zu sehen. Im Jahre 1905 erschien aus seiner Feder zunächst der Aufsatz: „Alte Lissaer Grabdenkmäler" im 20. Jahrgang der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen." Wenn diese Arbeit auch die vorhandenen Denkmäler nicht vollständig benutzt hat — die mühsame Entzifferung gerade der ältesten Grabsteine hatte Voigt sich aus Rücksicht auf seine Gesundheit versagen müssen — so gebührt ihm doch das Verdienst, dass er zuerst auf diese wertvolle Quelle der Lissaer Ortsgeschichte hingewiesen und ihr einen reichen Inhalt entnommen hat. Im gleichen

Jahr erschien von ihm das Werk „Aus Lissas erster Blütezeit", das für die Stadtgeschichte Lissas von grundlegender Bedeutung bleiben wird, und das in diesen Blättern (Jahrgang 1906 Nr. 4) eine nähere Besprechung durch den Verfasser dieser Zeilen gefunden hat. Einen Auszug aus diesem Werke, insbesondere über den Liederdichter Johannes Heermann, dessen Spuren Voigt mit einer wohl aus dem gleichen Leidensgeschick erwachsenen Liebe nachgegangen ist, brachte ein Aufsatz „Lissa und Johann Heermann" in dem von dem Posener Diakonissenhaus herausgegebenen „Evangelischen Volkskalender auf das Jahr 1906". Eine grosse Freude war es ihm, dass von jenem Werk über Lissas erste Blütezeit binnen Jahresfrist eine zweite Auflage nötig wurde und in einer im Text wenig veränderten, aber mit mehrfachen Bildern von Lissa geschmückten Gestalt erschien, jedoch seine letzte Freude. Trotz der wahrhaft aufopfernden Pflege, die ihm von seiner Gattin zuteil wurde, und trotz der Sorgfalt, mit der er die ihm zur Erhaltung seines Lebens gesetzten Regeln befolgte, brach er zusammen. Am 12. Oktober 1906 erlag er einer starken Lungenblutung. Das Letzte, was aus seiner Feder in den Druck gekommen ist, die Schlussworte zu der Vorrede der zweiten Auflage seines Hauptwerkes, mögen hier als Schlussworte zu dem Bilde seines Lebens stehen: „Das Beispiel der Vorfahren und die Schicksale der Stadt zeigen, dass Hindernisse nur dazu da sind, um die Kräfte zu erproben und überwunden zu werden". Das Leben des Heimgegangenen, vor allem sein Wirken in seiner Leidenszeit zeigt, wie er selbst diese grundsätzliche Betrachtung der Hindernisse in bewundernswerter Weise in die Tat umgesetzt hat. Ehre seinem Andenken!

W. Bickerich.

2. Denkmal für einen erlegten Wolf. Herrschern, sowie Helden von Geist und Schwert setzt die dankbare Mit- und Nachwelt Denkmäler, auch werden solche zur Erinnerung grosser Ereignisse und Begebenheiten errichtet, selbst Pferde und Hunde sind auf diese Weise ausgezeichnet und vor der Vergessenheit bewahrt worden. Dass aber einem Wolfe diese Ehre zu teil wird, dürfte ausser dem nachstehend erwähnten Fall sonst kaum vorgekommen sein.

In dem zur Herrschaft Bauchwitz gehörigen Walde, 5 bis 6 km südöstlich der Kreisstadt Meseritz, hat der letzte in hiesiger Gegend gespürte Wolf sein Leben gelassen. Kunde von diesem Ereignisse bringt uns ein Denkmal, welches an der betreffenden Stelle errichtet worden ist.

Auf einer kleinen Anhöhe erhebt sich in einfacher Weise der aus gespaltenen Findlingen in festem Cyklopenverband hergestellte Denkstein in Form einer abgestumpften Pyramide; eine

etwas geneigt stehende Ziegelflachschicht mit Zementabdeckung bildet den oberen Abschluss. Bei 4 m Höhe beträgt die untere Seite der geviertförmigen Grundfläche 1,9, die obere 0,9 m.

Eine auf der Südostseite angebrachte Tafel gibt näheren Aufschluss:

Bauchwitzer Wolfsjagd,
den 18. Juli 1852.
Hier endete der Communist,
Der andrer Leute Lämmer frisst;
Für immer stillt dem seinen Hunger
Lützower Jäger Joh. Unger.

---

Die Lehre nehmet nun daraus
Jeder verteidiget sein Haus.
In fremd Eigentum eindringen
Niemals wird euch das gelingen.
Wolfes Schicksal könnt Ihr erben,
Sowie er als Räuber sterben. Wilcke.

3. Eine gross angelegte Publikation über die Geschichte des öffentlichen Rechts in Polen hat im Auftrage der Akademie der Wissenschaften zu Krakau Oswald Balzer unternommen. Das herauszugebende Corpus juris Polonici soll alle Denkmäler des polnischen Statutarrecht von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1795 in einer kritischen Bearbeitung umfassen, sowie auch diejenigen der mit der Krone vereinigten Länder, wie Preussens, Masowiens u. s. w. Eine zweite Abteilung soll dem Litthauischen Rechte gewidmet sein, Der zunächst herausgegebene Band, bezeichnet als Band III der ersten Abteilung, umfasst die Rechtsdenkmäler Polens aus dem Jahren 1506—22, ein starker Quartband von 797 Seiten. Sehr anerkennenswert sind die genauen dem Bande beigegebenen Indices.

4. In den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ (XIX, 1 S. 187—221) habe ich den wesentlichsten Inhalt einer Denkschrift über die Germanisation der Provinz Posen von dem Besitzer des Gutes Czaycze bei Wissek, dem früheren Legationsrat Heinrich Küpfer veröffentlicht. Der Memoire stammt aus dem Jahre 1837, liegt also chronologisch zwischen den Denkschriften von Grolman und Flottwell, ist aber bisher fast gänzlich unbekannt geblieben. Der Verfasser unterscheidet darin drei für die Verwaltung der ehemals polnischen Landesteile durch Preussen in Frage kommende Systeme: 1) Das der polnischen Nationalität; 2) das expektative (von 1815—30 befolgte); 3) das ausgesprochene Germanisierungssystem, wie es seit 1830 gewählt war. Nach sorgfältiger

Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren glaubt Küpfer dem zuletzt genannten aus wirtschaftlichen und politisch-militärischen Ursachen den Vorzug geben zu müssen. Er verlangt aber seine rasche und scharfe Durchführung — vornehmlich vermöge folgender Mittel:

A) Isolierung des polnischen Adels und Lösung des Unterthanenverhältnisses seiner bäuerlichen Einsassen.

B) Ansetzung eines deutsch-katholischen Klerus.

C) Zerreibung der niederen, ihrer geistigen Führer beraubten Schichten des polnischen Volkes durch den überlegenen Einfluss der höher stehenden deutschen Kultur und Sprache.

Zur Unschädlichmachung des Adels empfieht der Verfasser den Ankauf seiner grösstenteils tief verschuldeten Güter durch eine im geheimen vom Staat gestützte Privataktiengesellschaft und das Hindurchschlagen sogenannter Germanisierungssappen, d. h. etwa 3 Meilen breiter Landstriche von rein deutschem Charakter, zur Sprengung und Isolierung der polnischen Besitzkomplexe. Das zur Durchführung dieses Manövers erforderliche Betriebskapital wird auf 6 Millionen Thaler berechnet und soll durch Veräusserung der im Posenschen gelegenen Staatsdomänen an die aus den alten Provinzen und Süddeutschland durch wirtschaftliche Erleichterungen herbeizuziehenden Ansiedler flüssig gemacht werden. Bei der unzuverlässigen Gesinnung und dem unkontrollierbaren Einfluss der polnischen Geistlichen fordert Küpfer deren radikale Beseitigung durch deutsche, aber der polnischen Mundart mächtige Kleriker. Sodann tritt er ein für die Umwandlung polnischer Ortsnamen in deutsche, die Gründung von Schulen unter Beibehaltung der Simultanschule in gemischten Gemeinden aus nationalen Gründen etc.

Küpfer ist sich bewusst, dass es zur Verwirklichung seines Programms für damalige Zeit recht erheblicher Opfer an Geld und Kraft bedarf, aber er rechtfertigt diese durch den Hinweis, dass die gründliche Germanisation der Provinz Posen „ein der preussischen Monarchie und dem deutschen Vaterlande geleisteter Dienst erster Grösse bleiben“ dürfte. M. Laubert.

---

Der Redaktion sind ferner in der letzten Zeit zugegangen:

Bresnitz v. Sydačoff. Die Polenfrage. Ein Wort zu ihrer Lösung. Leipzig. Verlag von B. Elischer Nachfolger. 79 S. 8⁰.

Der Verfasser vertritt den Gedanken, durch Wiederherstellung eines polnischen Staates eine Schutzmauer für Oesterreich und Preussen gegen Russland zu bilden.

Polnische Volkslieder. Übertragen von Romuald Gostowski. E. Pierson's Verlag in Dresden. 157 S. kl. 8⁰.

Von den hier gesammelten Liedern und Sprüchen ist bei denjenigen die nicht bestimmten Dichtern angehören, die Fundstelle der Originale leider nicht angegeben. Der poetische Wert der Übersetzung ist nicht überall gleich. Der Inhalt der Sammlung ist für die Charakteristik des polnischen Volkstums von Interesse.

Meringer R., Das deutsche Haus und sein Hausrat. (Aus Natur und Geisteswelt 116. Bändchen). Verlag von B. G. Teubner in Leipzig — Berlin. 111 S. 8⁰.

Brettschneider Harry, Geschichtliches Hilfsbuch für Lehrer- und Lehrerinnenseminare. I. Teil: Geschichte des Altertums 149 S. II. Teil: Vom Beginn christlicher Kultur bis zum Westfälischen Frieden 204 S. III. Teil: Vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart 210 S. Halle a. S. Buchhandlung des Waisenhauses. 1904—05. 8⁰.

Die Zerstörung Lissas im April 1656, mit geschichtlicher Treue erzählt von Comenius. Aus dem Lateinischen übersetzt von W. Bickerich. S.-A. aus dem Jahrbüchlein der ev.-ref. Johanniskirche. Lissa i. P. Friedrich Ebbeckes Verlag. 1904. 23 S. 8⁰. Eine Übersetzung der berühmten Schrift des Amos Comenius, Excidium Lesnae. Am Schluss sind einige erläuternde Anmerkungen zugefügt.

Puhl H., Dorfgeschichte von Klein-Drensen. Mit 5 Abbildungen. Lissa i. P. Friedrich Ebbeckes Verlag. 1905 16 S.

Eine populäre Darstellung der Dorfgeschichte zu dem besonderen Zwecke, die in den Schulmuseen gesammelten Altertümer zu erläutern. Eingeschoben ist eine deutsche Uebersetzung des Dorfprivilegiums vom 30. Juni 1532. Beigegeben ist eine Anzahl von Abbildungen prähistorischer Altertümer, der Dorfkirche und des alten und neuen Schulhauses.

## Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft

### Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 8. Januar 1906, abends 8½ Uhr, im Restaurant Lobing, Theaterstr. 5.

### Monatssitzung.

Tagesordnung: Vorlegung und Erläuterung wichtiger Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Posener Landesgeschichte.

Redaktion: Dr. A. Warschauer, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg.
Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.